

Statut Nr. 99 der Stadtgemeinde Jever.

Änderung des Statuts Nr. 54 betreffend die
Bauordnung für die Stadt Jever.

Die §§ 15 bis 19 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 15.

Entwässerung durch Kanalanenschluß.

Sofern und sobald in Straßen, Plätzen, Wegen usw. Kanäle, die zur allgemeinen städtischen Kanalisation gehören, betriebsfertig hergestellt sind, spätestens jedoch 6 Monate nach diesem Zeitpunkt, müssen die angrenzenden bebauten Grundstücke jedes für sich nach Maßgabe dieser Bestimmungen an diese Kanäle angeschlossen und die nachfolgend aufgeführten Abwässer durch Rohre mit undurchlässigen Wandungen in den Straßenkanal geleitet werden.

Der Anschluß an den Kanal muß auch dann erfolgen, wenn das bebaute Grundstück nicht unmittelbar an eine mit dem Kanale versehene Straße grenzt, sofern die Benutzung der Zwischengrundstücke für die Zwecke der Entwässerung möglich und dauernd gesichert ist.

§ 15a.

Verschaffenheit und Art der Abwässer.

1. In die Straßenkanäle sind abzuführen:
sämtliche Schmutz-, Brauch- und gewerbliche Abwässer, soweit sie nicht den Kanälen nachteilig sind.

Die Niederschlagswässer in dem von der Schloßgrast und den Stadtgräben umschlossenen Bezirk dürfen in die Straßenkanäle eingeführt werden; in den übrigen Bezirken ist die Ableitung des Niederschlagswassers in die zur Kläranlage führenden Kanäle verboten.

2. In die Straßenkanäle dürfen nicht andere Stoffe, insbesondere die nachbenannten, abgeführt werden:
 - a. die festen Küchen- und Hausabfälle, Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Laugen sowie Fett in größeren Mengen,
 - b. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe (Benzin pp.)
 - c. Flüssigkeiten, welche die Kanalarbeiten oder den Bestand der Kanäle gefährden oder den Klärprozeß erschweren,
 - d. Flüssigkeiten mit Temperatur von mehr als 35 Grad Celsius.
3. Abwässer, welche einen oder mehrere der unter 2 benannten Stoffe führen, sind ebenso wie Fabrikabwässer vor der Einleitung in die Kanäle durch geeignete Mittel (Sand- oder Fettsänge, Neutralisation, Desinfektion, Abkühlung, Verdünnung, Klärung usw.) zur Aufnahme in die Kanäle vorzubereiten oder anderweitig unschädlich zu machen.
4. Gegen die Stadt können keinerlei Entschädigungsansprüche daraus hergeleitet werden, daß die Benutzung der Entwässerungsanlagen bei notwendigen Arbeiten an den Straßen oder Straßenleitungen zeitweise unmöglich wird. Die Mitteilung über das Eintreten eines solchen Falles geschieht durch öffentliche Bekanntmachung oder Ansage von Haus zu Haus.
5. In die Rinnsteine und Kanaleinlässe derjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Kanälen versehen sind, dürfen Haus- und Wirtschaftswasser oder sonstige Flüssigkeiten nicht heineingeleitet oder ausgegossen werden.
6. In nicht kanalisierten Straßen darf in die Straßennrinne nur Wasser ohne Sinkstoffe und ohne Geruch eingeleitet werden.

§ 16

Die Herstellung der Hausentwässerung erfolgt stets auf Kosten der Hauseigentümer durch die Stadt; innerhalb des Privateigentums können indessen die Hauseigentümer die Entwässerung auch selber ausführen.

§ 17.

Wenn die Anlieger die Entwässerung selber ausführen wollen, so haben sie spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Kanalisation um baupolizeiliche Genehmigung gemäß § 3 der Bauordnung nachzusuchen. Die hierbei erforderliche Darstellung der Entwässerung hat zu enthalten:

1. die Lage (im Grundriß und Durchschnitt) der zu entwässernden Räumlichkeiten, wie Küche, Waschküche, Keller, Badeeinrichtung und deren Höhenlage, ebenso die Höhenlage des das Gebäude umgebenden Geländes,
2. die Lage und Weite aller Entwässerungs- und Lüftungsrohre,
3. die Vorrichtung zur Abhaltung der Sinkstoffe von den Kanälen und die Verschlüsse zur Abhaltung der Kanalgaße,
4. das Material der Leitungen; Eisenrohre sind blau, Bleirohre gelb, Tonrohre braun, Zinkrohre zinnoberrot und Rinnen zu oberirdischer Entwässerung sind schwarz darzustellen.

§ 18.

Wenn die Hauseigentümer nicht innerhalb der in § 17 vorgeschriebenen Frist um baupolizeiliche Genehmigung zur Hausentwässerung gehörig nachsuchen oder die Entwässerung nicht innerhalb dieses Zeitraumes ausführen lassen, so erfolgt die Ausführung durch die Stadt auf Kosten der Anlieger.

§ 18a.

Beschaffenheit der Hausentwässerungsanlagen.

1. Offene Leitungen sind nur für Regenwässer zuzulassen, sämtliche anderen Wässer sind in geschlossenen Leitungen abzuführen
2. Zur Herstellung der Entwässerungsleitungen sind wasserdichte miteinander verbundene Röhren, in der Regel Zement-, Steinzeug-, Ton- oder Eisenrohre zu verwenden. Die lichte Weite der Hauptleitung muß dem Entwässerungsbedürfnis entsprechen, sie soll mindestens 10 cm betragen. Die Dichtung der Tonrohre hat mit geteerten Hanfstricken und Asphalt, die der Zementrohre mit Zement, die der Eisenrohre mit Blei zu erfolgen.
3. Die Entwässerungsleitungen müssen ein gleichmäßiges Gefälle von mindestens 1 : 100 erhalten und sind tunlichst in gerader Linie zu verlegen. Die Einmündung einer Leitung in die andere hat stets unter spitzem Winkel zu erfolgen. Die Sohle der Rohrleitungen muß frostfrei liegen.
4. Für die innerhalb eines Gebäudes liegenden Fallrohre dürfen nur gußeiserne Muffenrohre, verzinkte schmiedeeiserne Rohre oder starkwandige Bleirohre Verwendung finden. Jedes Haus ist durch ein direkt bis

- über das Dach reichendes Fallrohr zu entlüften. Jeder Spülstein, Ausguß oder sonstiger Auslauf ist mit einem fest eingebauten Sieb und einem Wasserverschluß zu versehen, der an der tiefsten Stelle eine Duzschraube besitzt, oder in sonstiger Weise reinigungsfähig ist. Bei Spülaborten ist von dem Sieb abzusehen.
5. Nahe der Grundstücksgrenze muß in die Hauptleitung ein Revisionskasten eingebaut werden, der, falls er nicht innerhalb des Hauses liegt, durch einen Schacht zugänglich sein muß.
 6. Gegen die Folgen von Rückstau aus den Kanälen hat sich jeder Teilnehmer der Kanalisation selbst zu schützen. Einläufe, die unter der Straßenhöhe liegen, sind durch einen zuverlässig wirkenden Rückstauverschluß zu sichern. In die Hauptleitung darf ein Rückstauverschluß nicht eingebaut werden.
 7. Die zur Entwässerung von Höfen und Kellern dienenden Einläufe müssen mit einem Schlammimer und mit einem zugänglichen, frostfrei und fest eingebauten Geruchsverschluß versehen sein.

§ 19.

Die Hauseigentümer haben für die Unterhaltung und Reinigung der gesamten Grundstücksentwässerung zu sorgen.

Die Fettfänge und Schlammimer sind mindestens einmal in der Woche zu reinigen. Der Stadtmagistrat hat von Zeit zu Zeit eine Schauung der Anlagen vorzunehmen und kann nötigenfalls die Unterhaltung und Reinigung derselben auf Kosten der Hauseigentümer ausführen.

Vorstehende Aenderungen der §§ 15 bis 19 des Statuts 34 sind auf Grund des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 10. Juli 1934.

Der Minister des Innern.

J. V. Pauly.

Veröffentlicht.

Jever, den 15. Oktober 1934.

Stadtmagistrat.

Dr. Müller.